



# **Dienstvereinbarung für ein Job-Ticket-Abo für den öffentlichen Personen-Nahverkehr**

zwischen

der Dienststellenleitung der Ev.-Luth. Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Presbyteriums Michael Conty  
und den stellvertretenden Vorsitzenden Oliver Koch

und

der Mitarbeitervertretung der Ev.-Luth. Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum  
vertreten durch die Vorsitzende Stefanie Fröhlich und Agnes Leonhardt

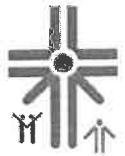
Die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist eine nachhaltige und ökologische sinnvolle Maßnahme zur Reduzierung von Umweltbelastungen und dient damit der Bewahrung der Schöpfung. Sie verringert für Mitarbeitende das Unfallrisiko und schafft Voraussetzungen für einen entspannten Arbeitsweg

Mit dem sogenannten „Job-Ticket“ kann es den Beschäftigten (privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) der Ev.-Luth. Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum durch einen Arbeitgeberzuschuss und einen vorteilhaften Abo-Preis ermöglicht werden, vergünstigt am ÖPNV teilzunehmen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung der Evangelischen Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum die nachfolgenden Regelungen.

## **§ 1 Grundlagen**

1. Die Ev.-Luth. Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum (im Folgenden Martini-Kirchengemeinde) schließt mit der moBiel GmbH, Otto-Brenner-Straße 242, 33604 Bielefeld (im Folgenden moBiel genannt) einen Kooperationsvertrag für die Bereitstellung von Abo-Tickets des Gemeinschaftstarifs „Westfalen-Tarif“ (Job-Ticket für Bielefeld und das Job-Ticket als Deutschland-Ticket) für die Mitarbeitenden der Martini-Kirchengemeinde.



2. Grundlage für die Kooperation zwischen moBiel und der Martini-Kirchengemeinde sind die Tarifangebote des Gemeinschaftstarifs „Westfalen-Tarif“ und sind damit auch Teil dieser Dienstvereinbarung. Die Tarif- und Beförderungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung können unter: <https://www.westfalentarif.de/der-westfalentarif/befoerederungsbedingungen-tarifbestimmungen> eingesehen werden.
3. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung stellt moBiel der Martini-Kirchengemeinde das Job-Ticket zur Verfügung und räumt den Mitarbeitenden der Martini-Kirchengemeinde die Bestellung von Abo-Tickets über das Abo-Ticket-Portal von moBiel ein.

## **§ 2 Berechtigte**

Die Möglichkeit zur Nutzung der Ticket-Abos besteht für alle unbefristet Beschäftigten (privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) nach Ende der Probezeit.

Für Zeiten, in denen kein Anspruch auf Entgelt besteht, erlischt die Berechtigung für das Job-Ticket.

In besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet die/der Dienstvorgesetzte in Abstimmung mit dem zuständigen Presbyteriumsmitglied, ob ein Job-Ticket gewährt werden kann.

## **§ 3 Antragstellung**

1. Der Antrag auf Nutzung des Job-Tickets ist durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter formlos und schriftlich an die Martini-Kirchengemeinde zu richten. Die Möglichkeit zur Antragstellung besteht fortlaufend. Es kann nur das Job-Ticket für Bielefeld oder das Job-Ticket als Deutschland-Ticket gewählt werden.
2. Die Martini-Kirchengemeinde bzw. die von ihr beauftragte Person prüft ggf. durch personenbezogene Auskunft der Personalabteilung des Kreiskirchenamtes Bielefeld, ob die Voraussetzungen nach § 2 vorliegen.
3. Sofern die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, wird der Antrag zur Nutzung des Job-Tickets durch die Martini-Kirchengemeinde bzw. der von ihr beauftragten Person gegenüber moBiel zum Beginn des Folgemonats freigegeben und der Personalabteilung die unterschriebene individuelle Vereinbarung (vgl. § 6) zugeleitet.
4. Ein freigegebener Antrag wird von der Martini-Kirchengemeinde an moBiel weitergegeben. Die Bestellung wird zum 1. des Folgemonats wirksam, wenn sie zum 10. des Vormonats bei moBiel eingegangen ist.
5. Die Personalabteilung des Kirchenkreises erhält monatlich eine Meldung von der beauftragten Person zu Zugängen, Abgängen und Veränderungen.



#### **§ 4 Fahrtkostenzuschuss**

1. Die Martini-Kirchengemeinde gewährt allen Berechtigten nach § 2 auf deren Antrag einen monatlichen Fahrtkostenzuschuss für alle Arten der wählbaren Job-Ticket-Varianten von 16,00 €. Dieser Zuschuss ist steuer- und sozialabgabenfrei. Die Zuschusszahlung beginnt frühestens in dem auf den Antrag folgenden Monat.
2. Im Rahmen des Kooperationsvertrags mit moBiel wird den Mitarbeitenden ein vergünstigtes ÖPNV-Job-Ticket-Abo für Bielefeld zum Preis von 24,00 € (für Bielefeld) angeboten; das ÖPNV-Job-Ticket-Abo als Deutschland-Ticket wird zum Preis von monatlich 30,55 € angeboten. (Bei Preisänderungen ist eine fristgerechte Kündigung des Job-Tickets möglich.)
3. Der Abo-Preis für die Mitarbeitenden von 24,00 € bzw. 30,55 € wird monatlich per Gehaltsabzug einbehalten.
4. Die Martini-Kirchengemeinde stellt die Abrechnung mit moBiel sicher.

#### **§ 5 Änderungen / Beendigung / Unterbrechung**

1. Änderungen des Abo-Typs (Bielefeld- oder Deutschland-Ticket) sowie Kündigungen von Abo-Tickets müssen durch die Martini-Kirchengemeinde bis zum 10. des Vormonats moBiel über das Abo-Ticket-Portal mitgeteilt werden.
2. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter verpflichtet sich, die Martini-Kirchengemeinde bis zum 01. des Vormonats zu informieren.
3. Mit der Kündigung des Job-Tickets veranlasst die Martini-Kirchengemeinde die Einstellung der Zahlung des Zuschusses und die Beendigung des Gehaltsabzugs.
4. Für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung oder Auflösung) kündigt die Martini-Kirchengemeinde das Job-Ticket bei moBiel.

#### **§ 6 Arbeitsvertragliche Vereinbarung**

Für die Nutzung des Job-Tickets wird mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Die teilnehmenden Mitarbeitenden gestatten den Austausch der notwendigen personenbezogenen Daten mit moBiel.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten und Laufzeit der Dienstvereinbarung**

1. Die Dienstvereinbarung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.
2. Sie wird zunächst für die Dauer von 24 Monaten erprobt und erlischt am 30.04.2025 ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn sie nicht mit schriftlicher Vereinbarung verlängert wird.



3. Sie kann unabhängig von § 7 Ziffer 2 jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich gekündigt werden, insbesondere wenn weniger als fünf Personen das Job-Ticket nutzen.
4. Für Änderungen, Vereinbarungen oder sonstige Erklärungen zu dieser Dienstvereinbarung gilt die Schriftform.
5. Soweit einzelne Regelungen der Dienstvereinbarung auf Grund anderweitiger rechtlicher Regelungen unwirksam sein sollten oder werden, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung hierdurch nicht berührt.

### §8 Bekanntgabe


Diese Dienstvereinbarung wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Martini-Kirchengemeinde in geeigneter Form bekannt gegeben.

Die Martini-Kirchengemeinde informiert ihre Mitarbeitenden über die Zusammenarbeit mit moBiel, zu der Bezugsmöglichkeit der Abo-Tickets und stellt den Mitarbeitenden Informationsmaterial von moBiel durch die beauftragte Person zur Verfügung.

Bielefeld, 30.03.2023

Für die Mitarbeitervertretung:

  
Stefanie Fröhlich  
1.Vorsitzende der Mitarbeitervertretung

  
Agnes Leonhardt  
MAV-Mitglied

Für die Dienststellenleitung:

  
Michael Conty  
Vorsitzender des Presbyteriums

  
Oliver Koch  
Stellv. Vorsitzender